



## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 18.11.2021
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	20:03 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal des Landratsamtes

---

Herr Zweiter Bürgermeister Faust eröffnet die heutige Sitzung des Stadtrates und stellte die form- und fristgerechte Ladung fest. Bürgermeister Kahlert, die Stadträte Bleifus und Schmidt sind entschuldigt.

Vor Einstieg in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende um Vertragung des ersten nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes um die Sitzung zeitlich zu entlasten.

### **Beschluss**

**Ja 16 Nein 0**

Der TOP 1 der nichtöffentlichen Sitzung wird vertragt.

(Bei der Beschlussfassung sind die Stadträte Bleifus und Huhn noch nicht anwesend).

<b>Lfd. Nr. 1</b>
-------------------

### **Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich der Großheubacher Straße"; Vorstellung des Entwurfs und Billigungsbeschluss**

In der Sitzung des Stadtrates am 24.09.20 wurde der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „Östlich der Großheubacher Straße“ gefasst. Ziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Ermöglichung der Planungen der Fa. Fripa. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist wegen der dort bereits bestehenden Ausweisung als gewerbliche Baufläche nicht erforderlich.

Das Verfahren wird auf Kosten der Fa. Fripa durchgeführt. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen und der Durchführung des Verfahrens ist H. Matthiesen, Büro Planer FM, Aschaffenburg, beauftragt.

Erforderlich ist eine gemarkungsübergreifende Planung. Auch der Markt Großheubach müsste ein Bauleitplanverfahren durchführen. Erstellt wird ein Gesamtplan, jedoch muss jede Kommune ihre eigenen Beschlüsse fassen und das Verfahren (Trägerbeteiligung, Auslegung, Bekanntmachungen etc.) durchführen.

Betroffen ist speziell auch der bestehende Radweg zwischen Großheubach und Miltenberg. Hier wird eine neue Trassenführung erforderlich. Nach Abklärung mit der Regierung bezüglich

der Förderung soll diese Trasse außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.

Vor Ausführung des ersten Verfahrensschrittes (Grobabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange, erste Beteiligung der Bürger durch öffentliche Planauslegung) soll der Planentwurf zunächst dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt werden.

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Planer Peter Matthiesen und bei den Zuhören die Vertreter der Geschäftsführung der Firma Fripa.

Herr Matthiesen erläutert nun die Planungen anhand einer Präsentation (Anlage 1).

Nach kurzer Diskussion bittet zweiter Bürgermeister Faust um Beschlussfassung.

### **Beschluss**

**Ja 15 Nein 3**

Der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Großheubacher Straße“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung vom 18.10.21 wird grundsätzlich gebilligt.

Die Grünordnungsfestsetzungen müssen im Hinblick auf die vorhandenen Leitungen der EMB überarbeitet werden.

Die Grobabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die erste Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB können auf dieser Grundlage durchgeführt werden.

<b>Lfd. Nr. 2</b>
-------------------

### **Klimaschutzkonzept, Vortrag von Herrn Paulus - Beratung und Beschlussfassung**

Am 15.09.2021 hat der Stadtrat beschlossen, Herrn Karlheinz Paulus von der Energieagentur Unterfranken e.V. in die Sitzung einzuladen, damit Herr Paulus die Möglichkeiten zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes einschließlich der Zuwendungsmöglichkeiten erläutert.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Paulus und bittet um seinen Vortrag (Anlage 2).

Es folgt eine Diskussion, ob zur Erstellung des Konzepts ein externes Büro beauftragt wird oder ob ein Klimaschutzmanager eingestellt wird. Unstrittig ist im Stadtrat, dass ein Klimaschutzkonzept benötigt wird. Aus diesem Grunde bittet Herr Faust um eine getrennte Abstimmung zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens.

### **Beschluss**

**Ja 18 Nein 0**

Es wird ein Klimaschutzkonzept erstellt.

**Beschluss****Ja 2 Nein 16**

Hierfür wird ein externes Büro beauftragt.

**Beschluss****Ja 18 Nein 0**

Es wird ein Klimaschutzmanager befristet eingestellt.

**Beschluss****Ja 18 Nein 0**

Die Verwaltung wird ermächtigt, ein geeignetes Büro zur Erstellung der Zuwendungsunterlagen zu beauftragen.

<b>Lfd. Nr. 3</b>
-------------------

**Genehmigung der Satzung der Genossenschaft Campus GO eG - Beratung und Beschlussfassung**

Am 19.05.2021 hat der Stadtrat beschlossen, sich an der Gründung einer eingetragenen Genossenschaft zur Sicherung der ärztlichen Versorgung im Bereich ihrer Mitglieder mit einem Anteil in Höhe von 1.000,00 Euro zu beteiligen.

Mittlerweile wurde die Genossenschaft gegründet. Aufgrund Vorgaben der Kommunalaufsicht bedarf es noch der nachträglichen Beschlussfassung über die beigefügte Genossenschaftssatzung.

**Beschluss****Ja 18 Nein 0**

Der Satzung der Campus GO eG vom 28.09.2021 wird nachträglich zugestimmt.

<b>Lfd. Nr. 4</b>
-------------------

**Antrag auf Zusatzschilder "Genussort" - Beratung und Beschlussfassung**

Am 28. September 2021 ist der beigefügte Antrag von Herrn Stadtrat Rybakiewicz eingegangen (Anlage 3).

Herr Kern erläutert, dass aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen die Zusatzschilder nicht an die Ortsschilder angebracht werden dürfen. Aus diesem Grunde bittet der Vorsitzende um entsprechende Beschlussfassung.

## **Beschluss**

**Ja 9 Nein 9**

Der Antrag zur Anbringung von Zusatzschildern mit dem Text "Genussort" unter den Ortsschildern wird aufgrund der verkehrsrechtlichen Grundlagen abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genussortsschilder auf den Stadteingangstafeln anzubringen.

<b>Lfd. Nr. 5</b>
-------------------

## **Grünanlagensatzung der Stadt Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung**

Der von der Verwaltung erarbeitete Beschlussvorschlag wurde vergangenes Jahr vom Stadtrat zurückgewiesen und zur weiteren Überarbeitung an den HVA übergeben.

In der HVA Sitzung vom 25.10.2021 erarbeiteten die Mitglieder des HVA gemeinsam mit der Stadtverwaltung die nun vorliegende Satzung.

## **Beschluss**

**Ja 16 Nein 2**

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (GVBl. S. 19) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert am 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende:

## **Satzung**

### **zum Schutz vor Belästigungen und Störungen in kommunalen Einrichtungen**

Vom 18.11.2021

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Satzung**

(1) Diese Satzung gilt für folgende der Benutzung durch Dritte räumlich zugängliche kommunale Einrichtungen der Stadt Miltenberg und umfasst die jeweils dazugehörigen Grundstücke und Einrichtungen:

1. Grünanlagen
2. Parkanlagen
3. Toilettenanlagen
4. Sporthallen
5. Sportanlagen
6. Schulgelände mit Pausenhöfen
7. öffentliche Verwaltungsgebäude
8. Dorfgemeinschaftshäuser
9. Feuerwehrgerätehäuser
10. Hochwasserschutzanlagen
11. Friedhöfe
12. kommunale Jugendfreizeitstätten
13. kommunale Grillplätze

- (2) Diese Satzung regelt, ergänzend zu bereits vorhandenen Nutzungssatzungen der Einrichtungen nach Abs. 1, den Inhalt und Umfang der Nutzung der Einrichtungen sowie die rechtlichen Folgen bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Nutzungssatzungen. Vorhandene spezialgesetzliche Regelungen gehen dieser Satzung vor.

## § 2

### **Betroffene - Benutzer**

Als Betroffene dieser Satzung gelten alle Personen, die sich in oder auf den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung aufhalten oder zum Zeitpunkt des ordnungswidrigen Verhaltens aufgehalten haben. Der Aufenthalt in oder auf der Einrichtung gilt als Benutzung im Sinne dieser Satzung. Angetroffene Personen werden nachfolgend Benutzer genannt.

## § 3

### **Verhalten**

- (1) Benutzer der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Bereich der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist den Benutzern untersagt, gegen die in § 1 Abs. 2 erwähnten bestehenden Nutzungssatzungen der Einrichtungen zu verstoßen.
- (3) Darüber hinaus ist den Benutzern in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 untersagt:
1. das Fahren, Schieben, Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen; dies gilt nicht für motorgetriebene Rollstühle oder vergleichbare Transportmittel bei Nutzung durch Behinderte oder gemeindliche Fahrzeuge
  2. das Reiten; ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch Widmung für das Reiten freigegeben sind
  3. das Besteigen von Bauwerken, Denkmälern, Zäunen oder sonstigen Bestandteilen sowie das Abbrechen von Zweigen, Ästen, Blättern, Blüten und Blumen und das Beschädigen von Denkmälern, Bäumen, Sträuchern, Zäunen und Schutzdrähten
  4. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine angeleint zu führen
  5. die Beschädigung und die Verunreinigung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung und ihrer Bestandteile, insbesondere durch das Liegenlassen oder Wegwerfen von Gegenständen; das Erzeugen von Glasbruch; die Nichtbeseitigung von Hundekot durch den Halter oder Führer des Tieres oder das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen in den Toilettenanlagen
  6. die Entfernung von Bestandteilen; die Veränderung oder sonstige zweckentfremdete Benutzung, insbesondere von Spielgeräten, Sportgeräten, Bänken, Hinweistafeln, Mülleimern oder sonstigen Gegenständen der Einrichtungen
  7. das Errichten von offenen Feuerstellen; ausgenommen an den dafür vorgesehenen Plätzen in für das Grillen bestimmten Geräten
  8. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze
  9. das Füttern von Wasservögeln
  10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen

- (4) Mit Ausnahme der Toilettenanlagen ist die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung zwischen 24:00 Uhr und 6:00 Uhr untersagt, es sei denn, dass in vorhandenen Nutzungssatzungen anderweitige Regelungen getroffen werden oder von der Stadt Miltenberg Ausnahmen genehmigt wurden.

#### **§ 4**

##### **Benutzungssperre**

- (1) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung oder einzelne Bestandteile derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

#### **§ 5**

##### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

#### **§ 6**

##### **Abmahnung, Anordnung, Platzverweis**

- (1) Die zuständigen kommunalen Dienststellen, das beauftragte Aufsichtspersonal sowie die Polizei sind zur Umsetzung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung berechtigt, im Bereich der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 das Haus- und Platzrecht auszuüben. Bei Verstoß gegen Vorschriften dieser Satzung sind die Stellen oder Personen nach Satz 1 berechtigt, Abmahnungen auszusprechen, Anordnungen zu erlassen oder Platzverweise auszusprechen.
- (2) Als Abmahnung gilt der Hinweis, dass eine bestimmte Handlung eines Benutzers verboten ist.
- (3) Durch die Stellen oder Personen nach Absatz 1 können insbesondere Anordnungen erlassen werden, ein bestimmtes ordnungswidriges Tun zu unterlassen und den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Einer Anordnung der Stellen oder Personen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Durch die Stellen oder Personen nach Absatz 1 kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Einem Platzverweis ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung verwiesen ist, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten. Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde und den darauffolgenden Tag. Das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist. Ein Platzverweis darf nicht länger als für ein Jahr ausgesprochen werden.
- (5) Soweit durch das Verhalten der Benutzer zu befürchten ist, dass bei ungehindertem Verlauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Schäden, Lärmbelästigung-

gen oder Verunreinigungen eintreten wird, kann zur Verhinderung und Abwendung dieser Gefahren der Konsum von Alkohol untersagt werden.

## **§ 7**

### **Geldbuße**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ordnungswidrig im Bereich der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung

1. entgegen § 3 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
2. entgegen § 3 Abs. 2 gegen die Nutzungssatzungen der Einrichtungen verstößt;
3. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 3 verstößt;
4. entgegen § 3 Abs. 4 Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung mit Ausnahme der Toilettenanlagen zwischen 24:00 Uhr und 6.00 Uhr benutzt ohne, dass in vorhandenen Nutzungssatzungen anderweitige Regelungen getroffen oder von der Stadt Miltenberg Ausnahmen genehmigt wurden;
5. entgegen § 4 Abs. 1 gesperrte Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung oder einzelne Bestandteile derselben benutzt, obwohl die Benutzung untersagt wurde;
6. entgegen § 5 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
7. einer Anordnung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 nicht unverzüglich nachkommt;
8. den Anordnungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt oder § 6 Abs. 4 Satz 3 zuwiderhandelt,
9. einer Untersagung nach § 6 Abs. 5 zuwider handelt.

(2) Die Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO bis zu 2.500,-- € betragen.

## **§ 8**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Kommune beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Kinderspielanlagensatzung der Stadt Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung**

Der von der Verwaltung erarbeitete Beschlussvorschlag wurde vergangenes Jahr vom Stadtrat zurückgewiesen und zur weiteren Überarbeitung an den HVA übergeben. In der HVA Sitzung vom 25.10.2021 erarbeiteten die Mitglieder des HVA gemeinsam mit der Stadtverwaltung die nun vorliegende Satzung.

### **Beschluss**

**Ja 16 Nein 2**

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (GVBl. S. 19) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert am 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende:

## **Satzung für die Benutzung der Kinderspielanlagen der Stadt Miltenberg**

Vom 18.11.2021

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Stadtgebiet Miltenberg vorhandenen Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Miltenberg.

(2) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Miltenberg unterhalten werden, Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätzen).

### **§ 2**

#### **Recht auf Benutzung**

Jeder hat das Recht, die Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

## § 3

### Verhalten auf Kinderspielanlagen

(1) Die Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist besonders rücksichtsvoll zu begegnen.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

(4) In den Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß Absatz 3 oder im Einzelfall gestattet ist.
2. Zelte und Wohnwagen aufzustellen
3. zu nächtigen
4. Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind sowie für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
5. das Mitbringen von Tieren
6. diese Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen
7. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten
8. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten
9. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen
10. Alkohol zu trinken oder berauschende Mittel einzunehmen
11. zu rauchen.

## § 4

### **Benutzung der Kinderspielanlagen**

(1) Die Kinderspielanlagen sind von Anfang November bis April von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

## § 5

### **Beseitigungspflicht**

Wer Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

## § 6

### **Besondere Benutzung**

Die Benutzung der Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten.

## § 7

### **Abmahnung, Anordnung, Platzverweis**

- (6) Die zuständigen kommunalen Dienststellen, das beauftragte Aufsichtspersonal sowie die Polizei sind zur Umsetzung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung berechtigt, im Bereich der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung das Haus- und Platzrecht auszuüben. Bei Verstoß gegen Vorschriften dieser Satzung sind die Stellen oder Personen nach Satz 1 berechtigt, Abmahnungen auszusprechen, Anordnungen zu erlassen oder Platzverweise auszusprechen.
- (7) Als Abmahnung gilt der Hinweis, dass eine bestimmte Handlung eines Benutzers verboten ist.
- (8) Durch die Stellen oder Personen nach Absatz 1 können insbesondere Anordnungen erlassen werden, ein bestimmtes ordnungswidriges Tun zu unterlassen und den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Einer Anordnung der Stellen oder Personen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (9) Durch die Stellen oder Personen nach Absatz 1 kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Einem Platzverweis ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung verwiesen ist, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten. Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde und den darauffolgenden Tag. Das Betreten der Einrichtungen nach § 1

dieser Satzung kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist. Ein Platzverweis darf nicht länger als für ein Jahr ausgesprochen werden.

## **§ 8**

### **Haftungsbeschränkungen**

Die Benutzung der Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich Kinderspielanlagen beschädigt, verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1)
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2)
3. als Benutzer der Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt.
4. entgegen § 5 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt
5. einer Anordnung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 nicht unverzüglich nachkommt
6. den Anordnungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt

(2) Die Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO bis zu 2.500,-- € betragen

## **§ 10**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Kommune beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lfd. Nr. 7

### Hundesteuersatzung - Beratung und Beschlussfassung

Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung hat das Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration eine neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer erlassen.

Wesentliche Änderungen ergeben sich vor allem bei den Steuerbefreiungen, beispielsweise sind Hunde die im Rahmen einer gewerblichen Hundezucht gehalten werden grundsätzlich von der Steuer befreit.

Bei der Besteuerung von Kampfhunden wird nicht mehr zwischen Hunden mit und ohne Wesenstest unterschieden.

Der Zeitraum der Besteuerung wurde angepasst, die Züchtersteuer entfällt und die Ermäßigung für Hunde in Weilern und Einöden wurde auf die Einöden – alleinstehende Anwesen mit einem Abstand von mehr als 500 Metern zur nächsten Bebauung – begrenzt.

### Beschluss

Ja 18 Nein 0

Die Stadt Miltenberg erlässt folgende

### Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 18. November 2021

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Miltenberg folgende Satzung:

### § 1

#### Steuertatbestand

<sup>1</sup> Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup> Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a. Hunden in Tierhandlungen,
  - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

## **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) <sup>1</sup> Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup> Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup> Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup> Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) <sup>1</sup> Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den an-

deren Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- (3) <sup>1</sup> Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup> Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) <sup>1</sup> Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	70,00 Euro,
für den zweiten und jeden weiteren Hund	140,00 Euro,
für jeden Kampfhund	420,00 Euro.

<sup>2</sup> Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup> Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) <sup>1</sup> Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup> Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) <sup>1</sup> Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup> Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup> Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) <sup>1</sup> Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. <sup>2</sup> Die Steuerermäßigung

wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) <sup>1</sup> Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup> Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup> In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Miltenberg glaubhaft zu machen. <sup>4</sup> Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup> Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuer tatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## **§ 10**

### **Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Miltenberg melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Miltenberg melden.
- (3) <sup>1</sup> Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Miltenberg eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup> Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Miltenberg die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup> Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Miltenberg abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund

abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.  
<sup>2</sup> Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Miltenberg zurückzugeben.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Miltenberg innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 05. April 2006 außer Kraft.

Miltenberg, 18. November 2021

Stadt Miltenberg

Kahlert  
1. Bürgermeister

**Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2022 - Information**

Nachfolgend die geplanten Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2022:

**Sitzungstermine 1. Halbjahr 2022**

<b>Termin</b>	<b>Wochentag</b>	<b>Titel</b>
17.01.2022	Montag	Bauausschuss
19.01.2022	Mittwoch	HVA
24.01.2022	Montag	Fraktionssprecher
26.01.2022	Mittwoch	Aufsichtsrat emb
27.01.2022	Donnerstag	Stadtrat
09.02.2022	Mittwoch	Forstausschuss
15.02.2022	Dienstag	HVA
16.02.2022	Mittwoch	Bauausschuss
21.02.2022	Montag	Fraktionssprecher
23.02.2022	Mittwoch	Stadtrat
07.03.2022	Montag	HVA
14.03.2022	Montag	Bauausschuss
16.03.2022	Mittwoch	Messeausschuss
21.03.2022	Montag	Fraktionssprecher
23.03.2022	Mittwoch	Stadtrat
30.03.2022	Mittwoch	KuFrA
04.04.2022	Montag	Bauausschuss
05.04.2022	Dienstag	HVA
25.04.2022	Montag	Fraktionssprecher
27.04.2022	Mittwoch	Stadtrat
02.05.2022	Montag	Bauausschuss
16.05.2022	Montag	Messeausschuss
18.05.2022	Mittwoch	HVA
23.05.2022	Montag	Fraktionssprecher
25.05.2022	Mittwoch	Stadtrat
30.05.2022	Montag	Bauausschuss
27.06.2022	Montag	Fraktionssprecher
29.06.2022	Mittwoch	Stadtrat

## Lfd. Nr. 9

### **Antrag zur Terminierung von Sitzungen - Beratung und Beschlussfassung**

Am 09.11.2021 ist der beigefügte Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Küster eingegangen (Anlage 4). Der Vorsitzende erläutert, dass einige Forderungen im Antrag rechtlich nicht darstellbar sind. Aus seiner Sicht geht es auch viel mehr um zukünftige gute Kommunikation um Unmut im Gremium gar nicht entstehen zulassen. Als Beschlussalternative schlägt er deshalb vor, dass die Verwaltung um Beachtung der Punkte 1 bis 7 des Antrags gebeten wird. Auch der Antragsteller Herr Dr. Küster stimmt Herrn Faust zu und zieht seinen Antrag zurück.

#### **Beschluss**

**Ja 18 Nein 0**

Die Verwaltung wird gebeten, die Punkte 1-7 des Antrags zur Terminierung von Sitzungen zu beachten.

## Lfd. Nr. 10

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Der Öffentlichkeit wird aus der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 15.09.2021 folgender Tagesordnungspunkt bekanntgegeben:

- Der Auftrag für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten im Rahmen des Neubaus von Kindertagesstätte und Familienzentrum im Klostergarten an die Fa. Bernhard Zöller GmbH aus Großheubach zu einer Angebotssumme von 697.979,09 € (brutto) vergeben.

## Lfd. Nr. 11

### **Allgemeine Informationen**

Zum Jugendzentrum wird informiert, dass der Umzug in die neuen Räumlichkeiten stattgefunden hat. Falls die Pandemie es zulässt, ist Anfang des nächsten Jahres ein Tag der offenen Tür angedacht.

Die Baumaßnahmen Bahnunterführung und Brückensanierung werden sich noch einige Zeit hinziehen. Bei der Brückensanierung rechnet das Staatliche Bauamt mit einer Fertigstellung im Mai 2022. Seitens des Gremiums wird vorgeschlagen, dass alle Schulbusse während der Baumaßnahme Bahnunterführung an den Schulen halten sollen.

Cornelius Faust  
2. Bürgermeister

Samantha Muschik  
Schriftführer/in